



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.811/1-V/6/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Beitriff	GESETZENTWURF
Z'	52 - GE 988
Datum:	26. MAI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988 <i>Waldhofer</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des
Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom
29. April 1988 versendeten Entwurf einer Novelle zum
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz.

24. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.811/1-V/6/88

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

13 462/15-III/3/88
vom 29. April 1988

Betrifft: Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Aus legistischer Sicht sollten im Eingangssatz des Art. I des Gesetzentwurfes sämtliche Novellen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zitiert werden (vgl. Pkt. 77 der Legistischen Richtlinien 1979).
2. Auf den Schreibfehler ("betriebswirtschaftlichen") im Art. I Z 2 (§ 52 Abs. 3 Z 4 lit.d) ist aufmerksam zu machen.
3. Auf den Seiten 2 und 3 der Erläuterungen wird die "bisher geübte Vorgangsweise" dem "derzeit geltenden Text" gegenübergestellt. Offensichtlich hat diese bisher geübte Vorgangsweise dem Gesetzeswortlaut widersprochen, sodaß der Ausdruck "klarstellen" angesichts der in Aussicht genommenen Rechtsänderung nicht ganz zutreffend ist. Es wird daher empfohlen, die Erläuterungen zu Abs. 3 diesbezüglich umzuformulieren.

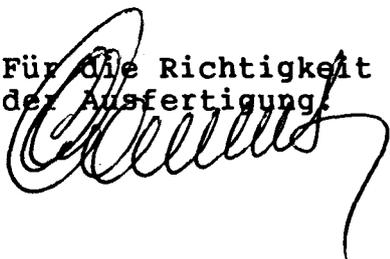
- 2 -

4. Das Vorblatt führt als Alternative lediglich die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes an. Diese Aussage ist unvollständig, da es zu den vorgeschlagenen Regelungsvarianten eine ganze Reihe von Alternativen gibt, insbesondere im Bereiche der Quantifizierungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lachmayer', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.